Berufsverband der Vertragspsychotherapeut*innen Baden-Württemberg e.V.

SATZUNG

vom 06.11.2019 in der grundlegend überarbeiteten Fassung vom 24.06.2026

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der Vertragspsychotherapeut*innen Baden-Württemberg e.V. (abgekürzt bvvp-BW, im Folgenden „Verband“).

2. Sitz des Verbands ist Freiburg i. Brsg.

3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsgegenstand und Aufgaben

1. Gegenstand des Verbands ist die Förderung der Bedeutung der Psychotherapie in der ambulanten Krankenversorgung in der Öffentlichkeit, deren Ausbau sowie die Vertretung der berufsständischen Interessen der Psychotherapeut*innen.
Er vertritt die Interessen der ambulanten Psychotherapie, die durchgeführt wird von Ärztlichen Psychotherapeut*innen (im Folgenden ÄP), Psychologischen Psychotherapeut*innen (im Folgenden PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (im Folgenden KJP) sowie Fachpsychotherapeut*innen (im Folgenden FP), die selbstständig oder angestellt in einer Praxis, in Medizinischen Versorgungszentren oder in Institutsambulanzen tätig sind. Daneben vertritt der Verband die Interessen der Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen in Aus- und Weiterbildung in einem Psychotherapie-Richtlinienverfahren.
Der Verband ist verfahrens- und berufsübergreifend orientiert und daher zugleich dem Integrationsgedanken der in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung tätigen Berufsgruppen verpflichtet.

2. Der Verband verfolgt insbesondere folgende berufspolitischen Ziele:

a) Förderung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualifizierten psychotherapeutischen Versorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen,

b) Erhalt der Vielfalt psychotherapeutischer Verfahren, Methoden und Versorgungsstrukturen,

c) Erhalt und Weiterentwicklung der Richtlinienpsychotherapie, insbesondere auch der Langzeittherapie, als unverzichtbarer Bestandteil einer bedarfsgerechten Versorgung,

d) Einflussnahme auf gesetzliche und vertraglich geregelte Arbeitsbedingungen,

e) Wirtschaftliche Gleichstellung aller in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätigen Berufsgruppen,

f) Eine mit anderen ärztlichen Fachgruppen vergleichbare Vergütung in Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und Privater Krankenversicherung (PKV),

g) Förderung der Kontakte und der Zusammenarbeit der Psychotherapeut*innen, Kooperation mit und Kontaktpflege zu anderen Berufs- und Fachverbänden sowie anderen Facharztgruppen im Gesundheitswesen,

h) Vertretung der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der Psychotherapeut*innen gegenüber Standesorganisationen, gesetzgebenden Organen, Behörden, Verbänden und Krankenkassen,

i) Teilnahme an der berufspolitischen Interessenvertretung in Körperschaften der Gesundheitsberufe, Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Landesärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer,

j) Förderung und Unterstützung der Psychotherapeut*innen sowie Ärzt*innen in Aus- und Weiterbildung,

k) Beratung der Mitglieder in Fragen der Berufsausübung und Information über berufsrelevante Entwicklungen,

l) Beachtung ethischer Grundsätze in psychotherapeutischer Behandlung, Aus- und Weiterbildung sowie Supervision.

3. Der Verband ist demokratischen Werten, zur Weltoffenheit und gegenseitiger Toleranz verpflichtet; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband eine Geschäftsstelle betreiben. Zusätzlich können durch den Vorstand zur Erfüllung des Vereinsgegenstands Verträge mit externen Dienstleistern geschlossen werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder des Verbands dürfen aus den Mitteln des Verbands keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

3. Mitglieder des Vorstands, bestellte Besondere Vertreter, Mitglieder organisatorischer Einrichtungen und sonstige Beauftragte erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen. Ihnen kann ferner zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gezahlt werden. Das Nähere zur Aufwandsentschädigung und Vergütung, insbesondere zur Höhe der Vergütung, regelt die Mitgliederversammlung in einer Erstattungs- und Vergütungsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands (i. F. auch „Mitglieder“) können vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 2 nur natürliche Personen sein, die die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 3 und § 5 erfüllen.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Bewerber*in durch den Vorstand mittels schriftlicher Aufnahmebestätigung nach billigem Ermessen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 (xii).

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

In dem Verband gibt es folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder. Dies sind:
(i) PP, ÄP, KJP und FP, die selbständig oder als Angestellte in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätig sind,
(ii) PP, ÄP, KJP und FP, die außerhalb der vertragspsychotherapeutischen Versorgung psychotherapeutisch tätig sind und
(iii) Psychotherapeut*innen sowie Ärzt*innen in Aus- und Weiterbildung.

2. Fördermitglieder. Dies sind:
(i) die in Abs. 1 genannten Mitglieder, die nicht berufstätig sind,
(ii) natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen oder Körperschaften, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, aber den Gegenstand des Verbands fördern und
(iii) Studierende mit dem Berufsziel Psychotherapie.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

2. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht, jedoch Rederecht im Falle ihrer Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

3. Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, ferner die beschlossenen Umlagen und Sonderzahlungen zu entrichten.

4. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft oder durch Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten (also spätestens zum 30. Oktober) einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (i) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder (ii) mit der Tilgung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband in Rückstand geraten ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme oder Abhilfe bei Pflichtverletzungen zu geben. Der Ausschluss nebst Begründung ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

4. Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Ziele und Interessen des Verbands, insbesondere gegen die Wertevorstellung, wie sie in § 2 Abs. 3 zum Ausdruck kommt, verstoßen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und – abhängig von der Art und Schwere der Pflichtverletzung - zur Abhilfe zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat den Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Bezahlung fälliger Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten.

5. Eine Änderung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft und der gewünschten Art der Mitgliedschaft gemäß §5 ist dem Vorstand von dem betroffenen Mitglied spätestens zum 30. Oktober des Kalenderjahres der eingetretenen Änderung anzuzeigen. Über die Änderung der gewünschten Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 4 ff. entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch die bisherige Art der Mitgliedschaft gilt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Sonderumlagen

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben.

2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Zur Finanzierung eines außergewöhnlichen Bedarfs, der mit den Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, können Sonderumlagen erhoben werden. Das den außergewöhnlichen Bedarf verursachende Ereignis muss sowohl untypisch als auch unregelmäßig bzw. selten sein. Die Sonderumlagen bedürfen der Einwilligung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Sonderumlage darf maximal in Höhe von 50 % des Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden. Hiervon ausgenommen bleibt die Erhebung von Sonderumlagen, soweit sie für den Bestand des Verbands zwingend notwendig sind. Im letztgenannten Fall steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Sonderumlage beschlossen wurde, zu, für das die zweimonatige Kündigungsfrist des § 7 Abs. 2 nicht gilt und bei dessen Ausübung diese Mitglieder von der Bezahlung der Sonderumlage befreit sind. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Beschlussfassung, ausgeübt werden, widrigenfalls es entfällt (Ausschlussfrist).

4. Der Vorstand kann in Fällen, in denen ein Mitglied nachweisbar in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

5. Wenn einem Mitglied wegen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsrückständen schriftlich der Ausschluss angedroht wurde, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Begleichung der Zahlungsrückstände. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 Organe des Verbands, Organisatorische Einrichtungen

1. Organe des Verbands sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und
c) als fakultatives Organ der Besondere Vertreter

2. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einführung organisatorischer Einrichtungen, insbesondere Vorstandsbeauftragte oder Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben, bspw. für regionale Belange, beschließen (vgl. auch § 11 Abs. 1 lit. c)). Die durch den Vorstand eingeführten organisatorischen Einrichtungen sind von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. aufzulösen.

3. Die organisatorischen Einrichtungen beraten den Vorstand und arbeiten diesem zu. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern der organisatorischen Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

4. Zur Vertretung des Verbands sind die Mitglieder der organisatorischen Einrichtungen nicht berechtigt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand fortlaufend über ihre Aktivitäten zu informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands und für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die bzw. der
(i) Bestimmung der Grundsätze der Verbandspolitik,
(ii) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Bestimmung der Vertretungsmacht gem. § 11 Abs. 2 lit. b),
(iii) Beschluss über eine dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder und deren Höhe sowie Ermächtigung bestimmter einzelner Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Vergütungsverträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 3),
(iv) Entlastung des Vorstands,
(v) Bestätigung und die Abberufung von organisatorischen Einrichtungen für besondere Aufgaben (vgl. § 9 Abs. 2),
(vi) Verabschiedung des Jahresberichts des Vorstands,

(vii) Feststellung des Jahresabschlusses,
(viii) Verabschiedung des Landeshaushaltsplans für das nächste Kalenderjahr mit jeweiliger Festlegung eines Budgets für regionale Aktivitäten und die organisatorischen Einrichtungen,
(ix) Erlass, Aufhebung und die Änderung einer Beitragsordnung sowie die Beschlussfassung über Sonderumlagen,
(x) Erlass einer Erstattungs- und Vergütungsordnung,
(xi) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
(xii) Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme einer/eines Bewerbers*in als Mitglied (§ 4 Abs. 4), den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 3, 4),
(xiii) Erfüllung von Aufgaben, die ihr nach dieser Satzung sonst übertragen worden sind oder die sie sich selbst durch Beschluss zuweist, jedoch mit Ausnahme von Aufgaben, die in der Satzung dem Vorstand übertragen sind, und
(xiv) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

2. Einberufung

a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt.

b) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, in Form von Videokonferenzen oder als Hybridveranstaltungen stattfinden.

c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 der Verbandsmitglieder schriftlich beantragt wird. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung oder der Verpflichtung nach Abs. 2 lit. a) nicht nach, können 1/10 der Verbandsmitglieder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

d) Die Mitglieder werden in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

e) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zwei Wochen und in Eilfällen gem. lit. d) bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung in Textform an den Vorstand zu richten. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

f) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzungen der Tagesordnung, die nicht fristgerecht oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands können nicht Gegenstand von Ergänzungen der Tagesordnung sein.

3. Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

b) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung.

c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

d) Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern gilt im Übrigen Abs. 4 lit. d).

e) Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand in Textform mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung (i) der Änderungsantrag in der Tagesordnung aufgeführt ist und (ii) im Wortlaut mit versandt wurde; der Vorstand ist zur Umsetzung von (i) und (ii) verpflichtet.

4. Bestellung und Abberufung des Vorstands

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

b) Im Vorstand sollen alle vier KV-Bezirke (Südbaden, Nordbaden, Südwürttemberg, Nordwürttemberg), alle Berufsgruppen (ÄP, PP, KJP und FP) sowie Vertreter*innen der in der Psychotherapie-Richtlinie genannten Verfahren vertreten sein.

c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand kommissarisch bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Ersatzmitglied. Scheiden mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ersatzwahlen durchführt.

d) Mitglieder des Vorstands werden (i) einzeln und (ii) in geheimen Wahlen bestellt, falls ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied die Wahl gem. (i) oder (ii) verlangt. Im Übrigen sind Block- und offene Wahlen zulässig. Für die Durchführung von Wahlen werden von der Mitgliederversammlung zwei Wahlleiter*innen aus dem Kreis der Mitglieder bestellt.

e) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist. Ein sachlicher oder wichtiger Grund für die Abberufung muss nicht vorliegen.

5. Protokoll

Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in Textform zu protokollieren und von dem Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten das Protokoll in Textform zugesandt. Protokolle, die innerhalb von vier Wochen nach Versand nicht beanstandet werden, gelten als genehmigt.

§ 11 Vorstand

1. Aufgaben

a) Neben der Vertretung des Verbands (vgl. § 11 Abs. 2 lit. b.)) ist der Vorstand für Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. (xiii)) dieser zugewiesen sind.
Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die:
(i) Vorbereitung und Erfüllung aller Aufgaben gem. § 2,
(ii) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
(iii) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
(iv) Vorbereitung eines Landeshaushaltsplans und die Buchführung und
(v) die Erstellung des Vorstandsberichts, des Landeshaushaltsabschlussberichts und des Landeshaushaltsplans.

b) Vorstandssitzungen können als Präsenz- oder Video-Konferenzen durchgeführt werden.

c) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung über das Handeln der organisatorischen Einrichtungen Rechnung zu legen.

d) Der Vorstand entscheidet über Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle und gegebenenfalls der Besonderen Vertreter.

e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

g) Der Vorstand informiert die Verbandsmitglieder in geeigneter Form über die Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Zusammensetzung, Vertretung

a) Der Vorstand besteht aus:
-(i) der/dem Vorsitzende*n,
(ii) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzende*n,
(iii) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzende*n.
Der Vorstand soll außerdem aus mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen, darunter fakultativ:
- der/die Schatzmeister*in,
- der/dem Schriftführer*in.

b) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden „geschäftsführender Vorstand“) sind nur die/der Vorsitzende und ihre/seine beiden Stellvertreter*innen. Je zwei von ihnen sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands Einzelvertretungsmacht erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

c) Die/der Vorsitzende des Vorstands muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

3. Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1 (iii)). Der Verband wird bei dem Abschluss und der Kündigung der entsprechenden Vergütungsverträge von den hierzu durch die Mitgliederversammlung jeweils ermächtigten Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 12 Besondere Vertreter

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und aus sachlichem Grund abberufen. Die Besonderen Vertreter können als „(Haupt-)Geschäftsführer*in“, „Direktor*in“, „Leiter*in der Geschäftsstelle“ oder in sonst geeigneter Leitungsfunktion bezeichnet werden.

2. Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters umfasst alle laufenden Geschäfte, die der Betrieb des Verbands mit sich bringt. Die Mitgliederversammlung kann die Art und den Umfang der Vertretungsmacht in einer Geschäftsordnung für die Besonderen Vertreter festlegen. Der Vorstand ist berechtigt, den Besonderen Vertretern Weisungen zu erteilen.

§ 13 Bundesdelegierte

1. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp e.V.). Die Zahl der Stimmen des Verbands in der Bundesdelegiertenversammlung wird durch den Bundesverband auf Grundlage der Mitgliederzahl der Landesverbände vorgegeben.
Die maximale Zahl der Bundesdelegierten entspricht der Zahl dieser Stimmen. Mitglieder des bvvp-Bundesvorstands können nicht gleichzeitig Bundesdelegierte des bvvp-BW sein.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder die Bundesdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung. Die Wahl der Bundesdelegierten erfolgt alle drei Jahre im Anschluss an die Wahl des Vorstands. Mitglieder des Vorstands, die nicht gleichzeitig Mitglied des bvvp-Bundesvorstands sind, sind geborene Bundesdelegierte.
Dabei sollen die Bundesdelegierten möglichst alle vier KV-Bezirke repräsentieren. Wenn möglich, sollen durch die Bundesdelegierten außerdem alle Berufsgruppen (ÄP, PP, KJP und FP) und Vertreter*innen der Verfahren gem. § 10 Abs. 4 lit. b) repräsentiert sein.

§ 14 Auflösung des Verbands, Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Auflösung kann in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Namensaufruf.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller Mitglieder anwesend sind.

4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen in Textform zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung des Verbands über die Zuwendung des im Rahmen der Liquidation verbleibenden Vermögens mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu entscheiden. Die Zuwendung hat an eine Organisation zu erfolgen, die dem Gegenstand des Verbands gem. § 2 Abs. 1 und 2 möglichst nahekommt, oder an eine gemeinnützige Organisation.